

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die einstweilige Sicherstellung
des Schackumer Baches
in Meerbusch-Büderich, Kreis Neuss
als geschützter Landschaftsbestandteil/1 Karte**

Der Regierungspräsident
51.2.1.02.23/88

Düsseldorf, den 8. September 1988

Aufgrund des § 42e Abs. 1 i. V. m. §§ 19, 23, 34 Abs. 4 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 2. 1987 (GV. NW. S. 62) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 259), wird verordnet:

§ 1

Schutzzweck

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen werden für die Dauer von vier Jahren als geschützter Landschaftsbestandteil einstweilig sichergestellt.

(2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Bachaue mit extensiv genutztem Grünland;
2. zur Erhaltung und Wiederherstellung der artenreichen Stillwasserbereiche, insbesondere der feuchtigkeitsgebundenen Pflanzengemeinschaften auf Niedermoorböden;
3. zum Schutz der für diesen Lebensraum typischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Amphibien und Insekten.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil von ca. 4,2 ha in der Stadt Meerbusch, Kreis Neuss, Gemarkung Büderich, Flur 55, Flurstücke 6 tlw., 7, 8, 9, 10 tlw., und Flur 37, Flurstücke 141 tlw., 143 tlw., 145 tlw., 147 tlw., 149 tlw., 152 tlw., 155 tlw., 158 tlw., 160 tlw., 163 tlw. ist in den Karten

1. im Maßstab 1:5 000 (Anlage 1)
2. im Maßstab 1:2 000 (Anlage 2)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Zweifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

(2) Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Karte im Maßstab 1:5 000 (Anlage 1) ist beige-fügt.

(3) Die Karte im Maßstab 1:2 000 (Anlage 2) befindet sich

1. beim Regierungspräsidenten Düsseldorf
- Höhere Landschaftsbehörde -
2. beim Oberkreisdirektor Neuss
- Untere Landschaftsbehörde -
3. beim Stadtdirektor Meerbusch

und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Verbote

(1) Die Beseitigung des einstweilig sichergestellten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles führen können, sind verboten.

(2) Soweit nicht in § 5 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;
2. Frei- oder Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
3. Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen und zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen, Verfüllungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen und Sprengungen durchzuführen;
6. das Lagern, Ablagern oder Einleiten landschaftsfremder Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial und Chemikalien sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen;
7. Wege und Plätze anzulegen;
8. Flächen zu betreten;
9. das Feuermachen, Rauchen, das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge und von Zelt- oder Campingplätzen;
10. der Bau von Anlegern, das Errichten von Bootstegen oder sonstigen Einrichtungen des Luft- und Wassersports und der fischereilichen Nutzung sowie der Betrieb von Modellflugzeugen;
11. Wasserflächen zu befahren, zu baden sowie Wasser- und Eissport auszuüben;
12. zu angeln und die Gewässer fischereilich zu nutzen;
13. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern sowie Gewässerunterhaltungsmaßnahmen;
14. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
15. Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen;
16. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen: als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

17. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen vorzunehmen;
18. Tiere auszusetzen;
19. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;
20. zu jagen in der Zeit vom 1. 3. bis 30. 9.;
21. zu reiten und Hunde frei laufen zu lassen;
22. Biozide und Düngemittel anzuwenden;
23. Grünland umzubrechen;
24. die forstwirtschaftliche Nutzung und die Anlage von Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen.

§ 4

Gebot

Im Rahmen von Pflegemaßnahmen ist die Umwandlung von Ackerland in Grünland vorzunehmen.

§ 5

Nicht verbotene Tätigkeiten

(1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen; die Verbote in § 3 Abs. 2 Nrn. 1, 5, 7, 13, 14, 15, 22 und 23 gelten jedoch uneingeschränkt.

(2) Vom Oberkreisdirektor Neuss als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Gemäß § 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 12. 3. 1987 (BGBl. I S. 889) i. V. m. § 69 LG kann von Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nrn. 1-17 und 19-23 ist gemäß § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 24 gemäß § 69 Abs. 2 LG die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 18 gemäß § 69 Abs. 3 LG die Höhere Landschaftsbehörde zuständig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung vom Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Schackumer Baches in Meerbusch-Büderich, Kreis Neuss als geschützter Landschaftsbestandteil vom 9. 3. 1988 - Abl. Reg.-Bez. Düsseldorf Nr. 11/1988 - ergänzt durch Veröffentlichung im Abl. Reg.-Bez. Düsseldorf Nr. 13/1988 außer Kraft.

(2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Regierungspräsident
als Höhere Landschaftsbehörde
Dr. Behrens

Abl. Reg. Ddf. 1988 S. 244



Anlage 1 zur ordnungsbehördlichen Verordnung
 über die einstweilige Sicherstellung des
 Schackumer Baches als geschützter
 Landschaftsbestandteil in der Stadt Meerbusch,
 Kreis Neuss vom 08.09.1988.....

Az.: 51.2.1.02.23

Der Regierungspräsident
 als Höhere Landschaftsbehörde
 Dr. Behrens

Maßstab 1 : 5 000

----- Grenze des geschützten Gebietes

Mit Genehmigung des Katastramtes Neuss
 vom 13.12.83 Kontroll-Nr. 2519 vervielfältigt
 durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf.